
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang

Duisburg/Essen, den 11.05.2020

Seite 201

Nr. 38

Regelungen des Rektorats zur Verschiebung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, der Dekanate und der zentralen Universitätskommissionen der Universität Duisburg-Essen vom 09. Mai 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b), sowie auf Grund des § 3 Abs.1 Satz 2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298) hat das Rektorat der Universität Duisburg-Essen folgende Regelungen erlassen:

1. Da die für das Sommersemester 2020 vorgesehenen Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Duisburg-Essen angesichts der Corona-Epidemie nach den gegenwärtigen Erkenntnissen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, beschließt das Rektorat die Verschiebung dieser Wahlen auf den Zeitraum vom 15. bis zum 17. Dezember 2020.
2. Die Amtszeiten der gegenwärtigen Senats- und Fakultätsratsmitglieder werden bis zum 31. Januar 2021, längstens aber bis zur Konstituierung des Senats und der Fakultätsräte im Anschluss an die in der Nr. 1 aufgeführten Wahlen, verlängert.
3. Die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane werden bis zum 28. Februar 2021, längstens aber bis zu einer Wahl durch die neu konstituierten Fakultätsräte verlängert.
4. Die Amtszeiten der Mitglieder der ständigen Universitätskommissionen in der gegenwärtigen Zusammensetzung werden bis zum 28. Februar 2021, längstens aber bis zu einer Neuwahl durch den neu gewählten Senat, verlängert.
5. Rücktritte der bisherigen Mitglieder der Gremien sind nur aus wichtigen Gründen zulässig; über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet das Rektorat im Einzelfall.
6. Die Amtszeiten der neu gewählten studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte enden am 30. September 2021, die Amtszeiten der Mitglieder der übrigen Statusgruppen enden am 30. September 2022.

Die Amtszeiten der neu gewählten Mitglieder der Dekanate enden am 30. September 2024; falls ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in ein Dekanat gewählt wird, endet dessen Amtszeit am 30. September 2021.

Die Amtszeiten der neu gewählten studentischen Mitglieder der ständigen Universitätskommissionen enden am 30. September 2021, die Amtszeiten der Mitglieder der übrigen Statusgruppen enden am 31. Oktober 2022.

Diese Regelungen werden gem.§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 06.05.2020

Duisburg und Essen, den 9. Mai 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

